

NEWSLETTER

Bank- und Kapitalanlagerecht

DIE THEMEN

Kapitalanleger-Musterverfahren VIP 3	–	OLG verstärkt Prospekthaftung der Bank	> S. 2/3
Lloyd Fonds Schiffsportfolio	–	Gericht bestimmt Musterkläger	> S. 3
Kreditfinanzierte Autokäufe	–	Widerruf kann sich lohnen	> S. 3/4
Bausparkassen Altverträge	/	Wichtige BGH-Entscheidungen	/ BaFin > S. 4-8

EDITORIAL



Sehr geehrte Leser,

es ist immer wieder erstaunlich, wie Banken in Gerichtsverfahren bezüglich des Kapitalanlage-rechts agieren. Teilweise kommt es zu widersprüchlichem Verhalten, bei dem man den Eindruck hat, in der Bank weiß manchmal die linke Hand nicht, was die rechte tut. Ähnliches zeigt auch unser Beispiel bezüglich des VIP 3-Verfahrens und der dabei involvierten Commerzbank, welches Sie im zweiten Artikel dieses Newsletters auf der nächsten Seite lesen. In der Praxis gibt es noch viele weitere Beispiele, bei denen Banken durch unverständliches, widersprüchliches oder auch einfach chaotisches oder stures Agieren/Taktieren die Verfahren unnötig in die Länge ziehen bzw. eine Entscheidung durch ein Gericht oft unnötig erschweren. Natürlich steckt teilweise auch eine reine Hinhaltetaktik dahinter, um Kläger „mürbe“ zu machen oder andere Geschädigte abzuschrecken und zu erreichen, dass die Verjährung eintritt und danach von den geschädigten Anlegern nichts mehr zu befürchten ist.

Wir weisen immer wieder darauf hin, dass man die Gefahr der Verjährung im Auge haben sollte und eine Entscheidung über sein rechtliches Vorgehen nicht auf die lange Bank schieben sollte. „Zeit ist Geld“ (Time is money) lautet ein Sprichwort, das hier in leicht abgewandeltem Sinne auch gilt. Denn wer zu lange wartet, verliert den Anspruch auf Schadensersatz, und damit Geld. Natürlich muss in jedem Einzelfall abgewogen werden, ob sich eine gerichtliche Klage lohnt bzw. wie die Erfolgsaussichten jeweils sind.

Herzlich, Ihr André Tittel

BGH: Bearbeitungsentgelte für Unternehmerkredite sind unzulässig

Nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) haben Banken und Sparkassen jahrelang bei Unternehmerdarlehen unzulässige Bearbeitungsentgelte kassiert. Die Darlehensnehmer können diese nun von ihrer Bank zurückfordern. Dies kann für die Kreditinstitute sehr teuer werden, denn diese unzulässigen Preisklauseln wurden in sehr vielen Verträgen mit teils hohen Darlehenssummen verwendet. Im Einzelfall kann dies von wenigen hundert Euro bis zu sechsstelligen Beträgen gehen. Beispiel: Bei einer Kreditsumme von 2 Mio. Euro und einem Bearbeitungsentgelt von 1,5% wären dies 30.000 Euro, die der Unternehmer zuviel gezahlt hätte und nun zurückfordern kann.

Laut BGH (Az. XI ZR 436/16, XI ZR 233/16 vom 4.7.2017) war die Vereinbarung laufzeitunabhängiger Bearbeitungsentgelte "mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung nicht zu vereinbaren, weshalb gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB im Zweifel eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners anzunehmen ist".

Solche sog. "Preisnebenabreden" waren bereits im Zusammenhang mit Verbraucherdarlehen kritisiert und im Jahr 2014 bereits vom BGH für unzulässig erklärt worden. Unter anderem mit der Begründung, die Bearbeitung eines Kreditantrags – wie insbesondere die Prüfung der Kundenbonität – sei keine Leistung für den Kunden, sondern erfolge im Interesse der Bank. Die Kosten dürften dementsprechend auch nicht auf den Kunden abgewälzt werden. Nachdem dies für Verbraucherkredite vor drei Jahren geklärt wurde, hat der BGH jetzt auch im Zusammenhang mit Unternehmer- bzw. Geschäftskrediten eine höchstrichterliche Entscheidung getroffen. Mit großen Auswirkungen - Schätzungen gehen davon aus, dass die Rückerstattungen in die Milliarden gehen werden.

Verjährungsgefahr - Kurzer Verjährungskorridor

Welche Kreditverträge sind betroffen? Generell können alle Bearbeitungsgebühren zurückgefordert werden, die in den letzten 10 Jahren gezahlt wurden. Aber Vorsicht: Möglicherweise greift aufgrund früherer OLG-Urteile zu diesem Themenkreis aber eine kürzere dreijährige kenntnisabhängige Verjährung. Unser Hinweis: Um sicher zu gehen, sollten Unternehmer bzw. Geschäftsleute, die die Gebühr zurückhaben wollen, deshalb möglichst bald - spätestens aber zum 31.12.2017 - entsprechende rechtliche Schritte zur Verjährungshemmung einleiten.

OLG München verstärkt Prospekthaftung der Bank beim Medienfonds VIP 3

Kapitalanleger-Musterverfahren zum Medienfonds VIP 3: Das OLG München hat in einem Musterentscheid festgestellt, dass die damalige Dresdner Bank als Garantin für einen fehlerhaften Fondsprospekt haften muss. Die Bank hatte gegenüber dem Fonds damals eine Schuldübernahme vereinbart, was den Anlegern fälschlicherweise als Garantieschutz für ihr eingelegtes Kapital „verkauft“ wurde. Mit dem aktuellen Beschluss stieß das OLG München die Tür für eine stärkere Haftung von Banken für Prospektfehler bei geschlossenen Fonds auf. Bislang konnten sich Banken, wie Rechtsanwalt Dietmar Kälberer erklärt, bei einer Beteiligung an fragwürdigen Anlagemodellen relativ sicher fühlen, solange sie keine eigenen Erklärungen im Prospekt abgaben. „Das hat sich nun geändert. Diese wegweisende Entscheidung wird künftig auch bei anderen, ähnlich gelagerten Fällen eine wichtige Rolle spielen“, so Kälberer, der den Musterekläger in dem VIP 3-Verfahren (Az. Kap 2/07) vertritt.

Wie passt das Verhalten der Commerzbank zusammen?

Die Medienfonds VIP 3 und VIP 4 haben viele Jahre lang in zahlreichen Verfahren die Gerichte beschäftigt. Der Hauptvertrieb - die Commerzbank – musste bereits Tausende von Anlegern wegen verschwiegener Rückvergütungen (Kick-back-Rechtsprechung) entschädigen. Gleichwohl hat sie in den Prozessen, die VIP 3 betrafen, als Rechtsnachfolgerin der Dresdner Bank jahrelang – meist wegen der Erstattung eines Teils der Verfahrenskosten – weiter gestritten und so einen Abschluss der Verfahren blockiert. Die Folge: In Gerichten und Anwaltskanzleien türmen sich immer noch zahlreiche unerledigte VIP-Akten. Ein solches Prozessverhalten ist nach Einschätzung von Anwalt Kälberer fragwürdig und unbegreiflich. „Uns ist nicht verständlich, wie die Commerzbank als Vertriebsbank in einem wichtigen Verfahren einerseits Vergleiche

anbieten kann, andererseits aber als Rechtsnachfolgerin der Dresdner Bank im selben Prozess starrsinnig weiter streitet.“

Angeblicher „Garantiefonds“

Ein grundlegendes Problem des Fonds VIP 3 war: In dem angeblichen „Garantiefonds“ gab es, anders als es diese Bezeichnung suggeriert, eben keine Garantie für die Rückerstattung der Anlegergelder. Es gab lediglich eine Schuldübernahme der Dresdner Bank gegenüber dem Fonds. Im Juli 2014 hatte in diesem Musterverfahren der Bundesgerichtshof (BGH, Az. II ZB 30/12) bereits grundlegende Prospektmängel festgestellt. Zur wichtigen Frage der Prospektverantwortlichkeit der Dresdner Bank (in deren Folge heute die Commerzbank) hatte der BGH allerdings noch nicht entschieden und das Verfahren an das OLG München zurückverwiesen, welches diese Verantwortlichkeit nun festgestellt hat.

OLG München bestimmt Musterkläger bei Lloyd Schiffsportfolio

Im Kapitalanleger-Musterverfahren zum Lloyd Fonds Schiffsportfolio (5 Kap 1/17) hat das Oberlandesgericht München den Musterkläger bestimmt. Dieser wird von uns, der Berliner Kanzlei Kälberer & Tittel, vertreten. Damit ist nun für Anleger des Lloyd Fonds Schiffsportfolio, die Schadensersatzansprüche geltend machen und dabei Aufwand und Kosten sparen wollen, die sechsmonatige Anmeldefrist zum Musterverfahren angelaufen. Musterbeklagte ist die Deutsche Bank, die seinerzeit ihre Kunden bei der Anlage in diesen Schiffsfonds beraten und die Fondsbeteiligungen vertrieben hat. Der Lloyd Fonds Schiffsportfolio bescherte den Anlegern hohe Verluste.

Bei dem Verfahren geht es um Schadensersatzansprüche gegen die Deutsche Bank aufgrund eines mangelhaften Emissionsprospekts. Der Prospekt weist nach Auffassung der Kanzlei Kälberer & Tittel gravierende Mängel auf, u. a. hinsichtlich der Informationen über die tatsächliche Höhe der Weichkosten und über die angebliche Risikostreuung.

Der Beschluss des OLG München zur Bestimmung des Musterklägers datiert vom 12. Mai 2017. Geschädigte Anleger können sich nun zum Kapitalanleger-Musterverfahren (KapMuG) anmelden; Voraussetzung ist, dass die bereits abgelaufene 10jährige Verjährungsfrist rechtzeitig gehemmt wurde. Die Anmeldung zum Musterverfahren muss bis spätestens November 2017 erfolgen. Sie hat für Anleger den Vorteil, dass sie im Vergleich zu einer eigenständigen (individuellen) Schadensersatzklage für den einzelnen Mandanten sehr viel kostengünstiger und weniger (zeit)aufwendig ist. Eine Anmeldung ist deshalb empfehlenswert.

Widerruf von Pkw-Finanzierungen kann sich lohnen

Viele Verbraucher kennen bereits den so genannten „Widerrufsjoker“ bei Immobilienkrediten, der bei fehlerhaften Widerrufsbelehrungen in Darlehen zur Immobilienfinanzierung greift. Ähnliches gilt nun für Darlehen im Zusammenhang mit einer Pkw-Finanzierung, denn viele Banken haben offenbar auch in diesem Bereich in der Vergangenheit mit fehlerhaften Widerrufsbelehrungen in den Verträgen gearbeitet. In solchen Fällen können kreditfinanzierte Pkw-Käufe auch heute noch rückabgewickelt werden.

Da der Kauf des PKW mit dem Kreditvertrag oft verbunden wurde, handelt es sich um ein verbundenes Geschäft. Dies hat den Vorteil, dass man sich über den Widerruf auch von seinem

Fahrzeug trennen kann. Wegen der hier sehr verbraucherfreundlichen Gesetzeslage muss der Pkw-Käufer unter bestimmten Voraussetzungen nun noch nicht einmal eine Nutzungsentschädigung für den Gebrauch des Pkw zahlen.

Vorteilhafte Rückgabe-Chance für Autokäufer

In Fällen falscher Widerrufsbelehrungen können die Kunden, wenn sie ihr Auto zurückgeben, ihre bislang geleisteten Tilgungen und eine eventuelle Anzahlung zurückbekommen; die Bank darf lediglich die Zinsanteile der bereits geleisteten Raten behalten. Da die Darlehen oft zu niedrigen Zinssätzen abgeschlossen wurden, fällt dies meist nicht allzu sehr ins Gewicht. Wichtig ist nun aber der Vertragszeitpunkt:

1. Bei einem ab dem 11. Juni 2010 abgeschlossenen Vertrag muss der Kunde eine Nutzungsentschädigung – eine Ausgleichszahlung für den Wertverlust des Pkw bzw. für die gefahrenen Kilometer – leisten. Hier lohnt der Widerruf oft nicht mehr, da die Nutzungsentschädigung meist sehr hoch ausfallen wird.
2. Bei Darlehensverträgen ab dem 14. Juni 2014 dagegen entfällt dies - die Bank kann dann keinen Nutzungsausgleich mehr verlangen. In solchen Fällen ist der Pkw-Käufer also in einer sehr vorteilhaften Lage: Bis zum Widerruf kostet ihn die Pkw-Nutzung dann nur die Darlehenszinsen, die die Bank einbehalten darf - sonst nichts.

Viele Autobanken betroffen

Betroffen sind verbundene Pkw-Finanzierungen von vielen Autobanken – wie z. B. Volkswagen Bank, Skoda Bank, Mercedes Benz Bank, Ford Bank, BMW Bank, Audi Bank und andere. Wichtig ist, dass das Auto und die Finanzierung aus einer Hand verkauft wurden, beispielsweise beim Autohändler.

Bausparkassen: Rechtsstreitigkeiten um hochverzinsten Altverträge gehen weiter

Die juristischen Auseinandersetzungen um die vorzeitigen Kündigungen älterer hochverzinsten Bausparverträge gehen weiter. In drei Verfahren müssen Gerichte entscheiden, ob die Anbieter die Verträge schon nach 15 Jahren Laufzeit beenden können. Es geht dabei um Kündigungsklauseln in früheren Verträgen.

Erst Ende Februar 2017 hatte der Bundesgerichtshof (BGH) in einem viel beachteten Urteil zugunsten von Bausparkassen entschieden, indem er deren Rechtsbegründung für die vorzeitige Kündigung von Altverträgen bestätigte. Dabei ging es um Verträge, die mehr als zehn Jahre zuteilungsreif waren und von den Kunden nicht abgerufen worden sind.

Streitpunkt vor dem Landgericht Karlsruhe war nun am 26. Juni daher eine Klausel in den Verträgen der Bausparkasse Badenia, die statt zehn auch 15 Jahre nach Vertragsabschluss die Kündigung ermöglicht. Voraussetzung: Der Bausparer will gar kein Darlehen und nutzt den Bausparvertrag nur als Anlage mit Guthabenzinsen. Laut dem oben angeführten BGH-Urteil muss eine Bausparkasse vor einer Kündigung aber mindestens zehn Jahre ab Zuteilungsreife des Bausparvertrags warten; dies kann dann im Einzelfall insgesamt über die 15 Jahre seit Vertragsabschluss hinausgehen.

Zwei weitere Verfahren laufen

Die Verbraucherschützer haben noch zwei weitere Klagen eingereicht, eine im Zusammenhang damit, dass der Verband der privaten Bausparkassen diese 15-Jahre-Klausel in seinen Musterbedingungen aufführt. (Gerichtstermin: 4. Juli vor dem Landgericht Berlin).

Am 5. Oktober dieses Jahres beginnt zudem ein Prozess vor dem Landgericht Stuttgart, bei dem sich die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg mit der Landesbausparkasse Südwest auseinandersetzen wird. Diese hatte die umstrittene Klausel in einigen ihrer Tarife bereits im Jahr 2005 eingeführt. Der erste Kündigungstermin wäre also 2020.

Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung

BGH-Urteil: Wo Vorsorge draufsteht, muss auch Vorsorge drin sein

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in einem aktuellen Urteil klargestellt, was er von irreführenden Begriffen in den Verkaufsprospekten geschlossener Fonds hält: Gar nichts. In dem Fall ging es konkret um eine Fondsanlage, die in mehrere, zum Einzahlungszeitpunkt zunächst nicht dezidiert benannte unternehmerische Immobilienbeteiligungen investieren sollte. Unterm Strich wurde die Strategie als Altersvorsorge-Lösung angeboten.

Mehrere Anleger hatten 2006 in die Beteiligungen investiert. Als diese sich wertmäßig nicht wie erwünscht entwickelten, zogen sie vor Gericht. Vor dem Landgericht München hatten sie zunächst Recht bekommen, das Gericht erkannte Prospektfehler. Das Oberlandesgericht München sah die Angaben im Prospekt zwar ebenfalls als irreführend und widersprüchlich an. Da die Anleger die mehrseitigen Risikohinweise jedoch nicht zur Kenntnis genommen hätten, könnten sie sich nach Meinung der Münchner Richter nicht auf Prospektfehler berufen.

Der BGH wiederum hat sich am 16. März 2017 (Az. III ZR 489/16) auf die Seite der Anleger gestellt. Die Richter stellten fest, dass der Treuhandkommanditist, der den Fonds einst initiierte, seine Aufklärungspflichten verletzt hat. „Zu den Pflichten eines Treuhandkommanditisten gehört es, die Interessen der Treugeber (Anleger) sachverständig wahrzunehmen und alles Erforderliche zu tun, um deren Beteiligung und ihren wirtschaftlichen Wert zu erhalten und zu mehren, und demgemäß alles zu unterlassen, was dieses Ziel gefährden könnte“, heißt es im Urteil.

„Gezielte Desinformation“

Darunter fällt auch, dass der Kommanditist keine widersprüchlichen Angaben machen darf, was aber in dem Fall geschehen ist. Der BGH stuft die Angaben in dem Prospekt sogar als eine „gezielte Desinformation des künftigen Anlegers“ ein. Schließlich sei eine typische unternehmerische Beteiligung, die keine Sicherungsmechanismen enthalte und aufgrund der Konstruktion als Blind-Pool sogar besonders riskant sei, dort als „spezieller Altersvorsorgefonds“ und ideale Form der Altersvorsorge bezeichnet worden. Letztlich dürften von dem Urteil auch Anlageberater in der Weise betroffen sein, dass sie solche Anlagen nicht als Altersvorsorge anpreisen dürfen bzw. dann in Haftung genommen werden können, wenn sie solche Produkte empfehlen (Falschberatung), obwohl der Anleger etwas für die Altersvorsorge tun wollte – und nachweisen kann, dass die Anlage zu diesem Zweck erfolgte.

Quelle: Fonds professionell online

BaFin ist mit Whistleblower-Hotline zufrieden

Die Finanzaufsicht BaFin hat eine positive erste Jahresbilanz ihrer Hotline für Hinweisgeber aus dem Finanzsektor gezogen. Etwa 400 Meldungen sogenannter Whistleblower seien bislang bei der zentralen Stelle eingegangen, teilte die BaFin vor wenigen Wochen mit. Die Hinweisgeberstelle war am 2. Juli 2016 gestartet.

Die Anlaufstelle bietet Mitarbeitern von Finanzdienstleistern, aber auch Außenstehenden, die Kenntnis von aufsichtsrechtlichen Verstößen eines Finanzunternehmens haben, die Möglichkeit, heikle Informationen zu melden. Seit Anfang des Jahres ist das auch elektronisch und anonym möglich – zuvor konnten derartige Eingaben nur postalisch, per E-Mail, per Telefon oder persönlich nach Terminvereinbarung gemacht werden.

Viele Hinweise zu Verstößen bei Banken

Bei gut einem Viertel (115) der Hinweise ging es nach Angaben der dpa um mutmaßliche Verstöße von Banken – etwa gegen Geldwäschebestimmungen oder die Vorgabe, Kredite mit ausreichend Eigenkapital zu unterlegen. Auch problematische Vorgaben für den Vertrieb seien mitunter ein Thema.

Fast ebenso viele Tipps (110) gaben die anonymen Hinweisgeber zu Finanzgeschäften, für die den Anbietern möglicherweise die notwendige Zulassung fehlt – dem sogenannten „schwarzen Kapitalmarkt“. In 60 der gemeldeten 400 Fälle war die Bonner Behörde entweder nicht zuständig oder die Angaben des Hinweisgebers erwiesen sich als zu unkonkret.

„Die zahlreichen Hinweise zeigen, dass die BaFin-Hinweisgeberstelle angenommen wird“, bilanzierte Béatrice Freiwald, Exekutivdirektorin für den Bereich „Innere Verwaltung und Recht“. „Unter den in Qualität und Gehalt sehr unterschiedlichen Hinweisen gibt es für die Aufsicht bedeutsame Informationen.“

BGH: Fehlerhafte Belehrung führt zu „ewigem Rücktrittsrecht“

Eine fehlerhafte Belehrung über das Recht zum Rücktritt in einem Versicherungsvertrag bedeutet, dass dieses nicht nach der eigentlichen Frist von einem Monat erlischt. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) in einem aktuellen Urteil vom 25. Januar 2017 entschieden (Az. IV ZR 173/15).

In dem konkreten Fall hatte ein Kunde eine Fondspolice im Januar 2006 nach dem alten Versicherungsvertragsgesetz (VVG) abgeschlossen und war im Oktober 2010 vom Vertrag zurückgetreten. Die Möglichkeit des Rücktritts ergab sich bei der Police, die nach dem Antragsmodell abgeschlossen wurde, trotz des langen Zeitraums zwischen Vertragsschluss und Rücktrittserklärung durch eine fehlerhafte Rücktrittsbelehrung, wie die Verbraucherzentrale Bundesverband die Details des Urteils beschreibt. Daher greife § 8 Absatz 5 Satz 4 VVG (alte Fassung), der die Rücktrittsfrist auf einen Monat beschränkt, hier nicht.

Der IV. Zivilsenat führt in dem Urteil klar aus, dass die gesetzliche Rücktrittsbelehrung inhaltlich möglichst umfassend, unmissverständlich und aus Sicht eines Verbrauchers eindeutig sein muss. Die Belehrung des Beklagten hingegen enthielt laut BGH keinen Hinweis darauf, in welcher Form der Rücktritt auszuüben wäre. Außerdem sei sie in einer Reihe anderer Erklärungen

und Hinweise aufgeführt, ohne drucktechnisch in irgendeiner Form hervorgehoben zu sein. Diese Darstellung gewährleiste keine ordentliche Kenntnisnahme des Rücktrittsrechts durch den Verbraucher.

Schriftliche Belehrung ist unabhängig vom Makler

Die Einschaltung eines Versicherungsmaklers, angebliches treuwidriges Verhalten des Verbrauchers und Verfristung durch Zahlung der Prämien ließ der Bundesgerichtshof nicht gegen den Versicherungskunden gelten. Eine ordnungsgemäße, schriftliche Belehrung müsse unabhängig von der Beratung durch einen Makler stattfinden. Auch eine Verfristung nach der Zahlung der ersten Prämie greife nicht.

Der Vorwurf treuwidrigen Verhaltens schließlich konnte das Gericht aufgrund fehlender gravierender Umstände ebenfalls nicht überzeugen. Das Rücktrittsrecht wurde demnach vom klagenden Versicherungsnehmer ordnungsgemäß ausgeübt. Der Versicherer musste Prämien nebst Zinsen zahlen.

Quelle: Fonds professionell online

BGH: Wann handeln Anleger bei einer Beratung fahrlässig?

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat sich zu der aus Beratersicht wichtigen Frage geäußert, wann ein Anleger "grob fahrlässig" bei einer Anlagevermittlung handelt, sodass ein Anspruch auf Schadensersatz entfällt. In dem aktuellen Urteil vom 23. März (Az. III ZR 93/16) geht es konkret darum, dass eine Anlegerin vor dem Kauf eines Produktes einen sogenannten Zeichnungsschein unterschreiben musste, der einen kleingedruckten Hinweis auf das Totalverlustrisiko enthielt.

Das Produkt, eine Genussscheinbeteiligung, war in den Beratungsgesprächen aber als sicher und für die Altersvorsorge geeignet gepriesen worden. Der Knackpunkt ist, dass die Investorin diesen Zeichnungsschein vor der Unterschrift nicht gelesen hatte und später auf Schadensersatz wegen Falschberatung klagte.

Das Oberlandesgericht Frankfurt hatte die Klage zunächst mit der Begründung abgewiesen, dass das Verhalten der Anlegerin grob fahrlässig gewesen sei. Der BGH hat dieser Ansicht widersprochen. Nach seiner Ansicht rechtfertigt die Tatsache, dass er sich nach einer erfolgten Beratung „den Text des Zeichnungsscheins vor der Unterzeichnung nicht durchliest, nicht den Vorwurf grob fahrlässiger Unkenntnis“.

Unterlassene Lektüre nicht „unentschuldigbar“

Laut BGH dürfe ein Anleger grundsätzlich auf die Ratschläge, Auskünfte und Mitteilungen, die der Berater ihm in der persönlichen Besprechung unterbreitet, vertrauen. Er müsse regelmäßig nicht damit rechnen, dass er aus dem Text eines Zeichnungsscheins, der ihm nach Abschluss der Beratung vorgelegt wird, substantielle Hinweise auf Eigenschaften und Risiken der Kapitalanlage erhalte. Erst recht müsse er nicht davon ausgehen, dass von ihm zur Vermeidung des Vorwurfs grober Fahrlässigkeit erwartet wird, den Text durchzulesen.

„Die unterlassene Lektüre ist daher in einer solchen Situation für sich allein genommen nicht schlechthin ‘unverständlich‘ oder ‘unentschuldigbar‘ und begründet deshalb im Allgemeinen kein in subjektiver und objektiver Hinsicht ‘grobes Verschulden gegen sich selbst‘.“

Die obersten Richter machten aber auch eine Einschränkung. So komme eine andere Beurteilung in Betracht, wenn der Berater den Anleger ausdrücklich darauf hinweise, er solle den Text vor Unterzeichnung durchlesen. Insbesondere, wenn er dem Kunden die hierzu erforderliche Zeit lässt oder wenn in deutlich hervorgehobenen, ins Auge springenden Warnhinweisen auf etwaige Anlagerisiken hingewiesen wird.

Quelle: Fonds professionell online

Vertragsrechtler: Minuszinsen „für alle“ sind nicht zulässig

Die extreme Niedrigzinspolitik der Europäischen Zentralbank (EZB) hat gravierende Folgen. So berechnen einige Kreditinstitute ihren Kunden sogar Minuszinsen für Einlagen auf Giro- oder Tagesgeldkonten. Doch das ist nicht ohne Weiteres zulässig, es gebe klare Einschränkungen, erklärt der Rechtswissenschaftler Professor Tobias Tröger von der Goethe-Universität in Frankfurt/Main in einem Interview mit dem „Handelsblatt“.

Manche Institute erheben die Minuszinsen ab einem bestimmten Betrag (beispielsweise ab 100.000 Euro), andere aber auch schon ab dem ersten Euro. Allerdings: Bei bestehenden Verträgen sei das gar nicht erlaubt, sagt Professor Tröger. Der Inhaber des Lehrstuhls für Zivil- und Wirtschaftsrecht an der Goethe-Universität vertritt die Auffassung, dass Banken bei bestehenden Konten keine negativen Zinsen erheben dürfen. Es sei rechtlich nicht möglich, einen bestehenden Vertrag einseitig umzustellen – dabei komme es auch nicht darauf an, ob das Geldinstitut Minuszinsen als „Guthabengebühr“ oder „Verwahrtgelt“ bezeichne. Auch durch eine Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) könne man nicht einfach Negativzinsen einführen. Durch Änderungen in den AGB könne eine Bank oder Sparkasse nur Nebenbedingungen ändern, nicht aber den Vertragstyp.

Nicht einfach in einen „Verwahrvertrag“ ändern

Kunden mit einem Giro- oder Tagesgeldkonto stellen dem Kreditinstitut formal ein Darlehen zur Verfügung. Das Institut dürfe die Zinsen zwar auf Null senken, aber nicht weiter. Und es dürfe aus einem Darlehensvertrag nicht einfach einen Verwahrvertrag machen. Ausnahme: Bei Neukunden sei es rechtlich zulässig, von vornherein Negativzinsen vertraglich zu vereinbaren, so Tröger.

Quelle: Handelsblatt

Bildquellen: Bild auf Seite 1 sowie auf der letzten Seite: Kanzlei Kälberer & Tittel.

KONTAKT | IMPRESSUM



Rechtsanwälte Kälberer & Tittel
Partnerschaftsgesellschaft
Knesebeckstr. 59-61
10719 Berlin

Tel. 0049 (0)30 887178-0
Fax 0049 (0)30 887178-111
www.kaelberer-tittel.de

Redaktion: Bernd Frank (ViSdP)
frank@kaelberer-tittel.de